

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. März 1956	Nr. 5
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 3. 56	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden	91

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden
und Betriebsgemeinden.**

Vom 19. März 1956.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 6) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 8) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses

Der Ausgleichszuschuß beträgt je Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) höchstens 70 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1956.

Der Hessische Minister der Finanzen Dr. Troeger	Der Hessische Minister des Innern Schneider
---	---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe, Nr. 5 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 98 19 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01

